

## § 59: Falsche Verdächtigung (§ 164)

### I. Allgemeines

Als Rechtsgut von § 164 wird teilweise die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege in Form der *tatsächlichen* Funktionsfähigkeit und der Autorität staatlicher Rechtspflegeakte angesehen (sog. Rechtspflegelehre). Nach a.M. sollen darüber hinaus oder alternativ die Individualinteressen des oder der Betroffenen durch den irrtumsbedingten behördlichen Eingriff geschützt sein. Teilweise sollen die Individualinteressen allein geschützt sein.

Auswirkungen hat der Streit um das Rechtsgut des § 164 insbesondere im Hinblick auf die Einwilligung, da diese mangels Disponibilität nicht möglich ist, wenn die staatliche Rechtspflege allein oder auch das Rechtsgut des § 164 darstellt. Die h.M. versagt denn auch einer Einwilligung des Verdächtigten die rechtfertigende Wirkung (BGHSt. 5, 66, 67; *Fischer* § 164 Rn. 14).

Nach Abs. 1 wird bestraft, wer einen anderen falsch verdächtigt, nach Abs. 2, wer tatsächliche Behauptungen aufstellt, die zu Ermittlungen führen können.

Der Tatbestand ist auch durch Unterlassen unter den Voraussetzungen der Garantenstellung aus Ingerenz (§ 13) begreifbar.

KK 527

### II. Objektiver Tatbestand

#### 1. Abs. 1 – Falsche Verdächtigung

##### a) Allgemeines

Die Verdächtigung muss gegenüber einer Behörde (§ 11 I Nr. 7) oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder der Öffentlichkeit geschehen. Der Polizeibeamte am Tatort ist ein zuständiger Beamter. Die Verdächtigung kann auch über Dritte an die Behörde geleitet werden.

Verdächtigen meint das Hervorrufen eines Verdachts oder das Umlenken oder Verstärken eines bestehenden Verdachts (BGHSt. 14, 246) durch ausdrückliches oder konkludentes Behaupten von Tatsachen; ggf. auch in Form der Weitergabe eines Gerüchts. Ausreichend ist nach der Rspr. ferner das Schaffen einer Beweislage (Indizien etc., vgl. BGHSt. 9, 240, 242). Begründen lässt sich das mit einem *argumentum e contrario* zu Abs. 2. Die Gegenmeinung lässt eine solche sog. isolierte Beweismittelfiktion nicht unter § 164 I fallen (*Langer Lackner-FS* 1987, 542, 548; *Wessels/Hettinger* Rn. 694).

Das bloße Weiterleiten von Tatsachen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn sich der Täter den Inhalt der Verdächtigung zu eigen macht. Da Gegenstand der Verdächtigung die Mitteilung von Tatsachen ist, genügt es hingegen nicht, wenn der Täter nur Rechtsauffassungen oder seine Meinung äußert, sofern er die zugrunde liegenden Tatsachen zutreffend geschildert hat (OLG Rostock NSStZ 2005, 335 f.).

KK 528

**b) Leugnen der eigenen Täterschaft**

Das bloße Leugnen der eigenen Täterschaft ist nicht ausreichend, eine Strafbarkeit gemäß § 164 zu begründen, selbst wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht auf eine andere Person fällt. Dies gilt nach h.M. auch, wenn der Täter eine allein neben ihm in Betracht kommende Person ausdrücklich als Täter bezeichnet (sog. modifizierendes Leugnen), weil allein hierdurch die Beweislage nicht verändert und damit der Tatverdacht nicht verstärkt wird (vgl. Sch/Sch/Lenckner § 164 Rn. 5; OLG Düsseldorf JZ 1992, 978). Ein Verdächtigen liegt in diesen Fällen erst vor, wenn der Tatverdächtige beispielsweise die Beweislage zum Nachteil des anderen verfälscht oder zusätzliche auf die Täterschaft des anderen hinweisende Tatsachen behauptet und dadurch den Tatverdacht gegen diesen verschärft. Hintergrund der Tatbestandslosigkeit des Leugnens eigener Täterschaft sind die Gedanken der §§ 258 V StGB, 136 I 2 StPO sowie der Grundsatz des *nemo tenetur se ipsum accusare*.

**c) Verdächtigung eines anderen einer rechtswidrigen Tat**

Rechtswidrige Tat ist jedes Verhalten, das einen Straftatbestand erfüllt (vgl. § 11 I Nr. 5). Ordnungswidrigkeiten sind nicht ausreichend. Auch Dienstpflichtverletzungen sind erfasst.

Die Verdächtigung muss sich gegen einen anderen richten, so dass die Selbstbezeichnung und Anzeigen gegen Unbekannt nicht unter § 164 fallen, ggf. jedoch unter § 145d. Die Person des Verdächtigten muss jedenfalls aufgrund der Behauptungen identifizierbar und vom Täter verschieden sein. Das Verdächtige muss insgesamt geeignet sein, behördliche Maßnahmen zu veranlassen (dies ist bei offensichtlicher Straflosigkeit eines Verhaltens zu verneinen).

KK 529

**d) Falschheit der Verdächtigung**

Die Verdächtigung muss objektiv unwahr sein. Dies ist dann der Fall, wenn der erregte Verdacht in seinem Kern falsch ist. Bloße Übertreibungen („Aufbauschen“), die den Deliktscharakter nicht ändern oder nur das Strafmaß betreffen, sind nicht erfasst. Wird jedoch der Verdacht einer Qualifikation oder eines Regelbeispiels hervorgerufen, so genügt dies.

Wichtig bei der Bestimmung der Unwahrheit einer Tatsache ist die Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Tatsachen. Bei äußeren Tatsachen ist der Widerspruch zur objektiven Lage einfacher darzustellen als bei inneren Tatsachen, da hier eher ein Irrtum des Täters in Betracht kommt und dann die innere Tatsache richtig ist.

Bsp.: T sagt aus, er habe den A aus dem Kaufhaus mit den CDs heraus rennen sehen. Tatsächlich war dies nicht A. Die innere Tatsache der subjektiven Wahrnehmung ist trotz dieser Verwechslung richtig.

**e) § 164 I als Beschuldigungsdelikt?**

Sehr Streitig ist, ob § 164 I eingreift, wenn der Täter jemanden einer Tat beschuldigt, die dieser tatsächlich begangen hat? Problematisch ist hier, dass falsche Angaben über Beweistatsachen oder Verdachtsgründe allein zulasten des eigentlichen Täters gemacht werden.

Nach der Rspr. ist allein entscheidend, ob der Verdächtige die ihm vorgeworfene Tat tatsächlich begangen hat („Beschuldigungsdelikt“). Eine Verdächtigung sei nur dann unwahr, wenn der Verdächtige die Tat tatsächlich nicht begangen habe. Sei der Verdächtigende von der Schuld des Verdächtigten überzeugt gewesen und habe die unwahren Tatsachen nur behauptet, um einen Beweis

KK 530

dafür zu erbringen, so scheidet eine Strafbarkeit aus (BGHSt. 35, 50, 52). Zur Begründung wird angeführt, dass eine strafwürdige Irreführung der Strafverfolgungsbehörden bzw. eine Gefährdung der Rechtspflege nicht vorliege, wenn die Straftat in Wahrheit nicht begangen worden sei.

Nach a.A. erfasst der Tatbestand des § 164 I auch die falsche Verdächtigung des Schuldigen, wenn sie mittels falscher Angaben erfolge („Täuschungsdelikt“). Zur Begründung wird auf die Deliktsstruktur und den Schutzzweck des § 164 hingewiesen. Hiernach sei allein entscheidend, ob die Verdächtigung geeignet ist, ein behördliches Verfahren zu veranlassen. Maßgeblich sei hierfür aber nicht die Schuld des Täters, sondern ein Verdacht, der sich auch aus aufzuklärenden tatsächlichen Tatsachen ergeben könne. Ferner habe auch der Schuldige ein Recht darauf, nicht aufgrund von falschem Beweismaterial in ein Verfahren verwickelt zu werden (vgl. MK/Zopfs § 164 Rn. 34; SK/Rudolphi/Rogall § 164 Rn. 64).

## 2. Abs. 2 – sonstige Behauptung tatsächlicher Art

§ 164 I stellt einen Auffangtatbestand zu Abs. 1 dar. Hier müssen die Tatsachen behauptet werden – das Schaffen einer Beweislage („isolierte Beweismittelfiktion“) ist nicht ausreichend.

Im Gegensatz zu Abs. 1 sind auch andere behördliche Maßnahmen erfasst, in denen der Bürger dem Staat in Ausübung hoheitlicher Gewalt gegenübersteht, z.B. OWiG-Verfahren, Ehrengerichtsverfahren, Entziehung des elterlichen Sorgerechts.

## III. Subjektiver Tatbestand

Im Hinblick auf die Falschheit der Verdächtigung muss der Täter wider besseres Wissen oder in der Absicht handeln, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen. Wider besseres

KK 531

Wissen bedeutet die Kenntnis der Unwahrheit der Behauptungen – dolus directus 2. Grades. Für die Absicht, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen, ist ebenfalls dolus directus 2. Grades ausreichend (Fischer § 164 Rn. 13).

Für alle weiteren Tatbestandsmerkmale ist Eventualvorsatz ausreichend.

## IV. Vollendung/Strafzumessung/Konkurrenzen

Vollendung tritt mit Zugang der Mitteilung bzw. Abschluss der Vernehmung ein. Trifft im ersten Fall mindestens gleichzeitig ein Widerruf ein, scheidet § 164 aus.

Die h.M. wendet die Strafbefreiungs- bzw. -milderungsgründe der §§ 157, 158, 258 V nicht an (Fischer § 158 Rn. 11). Nach a.A. soll bei Widerruf, bevor Maßnahmen durch die Behörde getroffen werden, § 158 analog eingreifen.

Tateinheit mit den §§ 153 ff., 185, 187 ist möglich. Wird durch einen Strafverfolgungsbeamten auch § 344 verwirklicht, tritt § 164 zurück. Bei wiederholten Anschuldigungen vor derselben Stelle wird § 164 nicht erneut verwirklicht (nach a.A. Handlungsmehrheit, aber mitbestrafte Nachtat). Werden hierbei jedoch weitere Tatsachen dargelegt, ist die erste Tat mitbestrafte Vortat.

KK 532